



## **Regierungsrat regelt die Drückjagd in der Jagdverordnung**

Drückjagden sind ausschliesslich für die Jagd auf Schwarzwild bestimmt. Im Gegensatz zur Treibjagd werden bei der Drückjagd wenige Treiber, aber keine Hunde eingesetzt. Ziel ist es, dass das Schwarzwild den wartenden Jägern relativ langsam nahe kommt. Dadurch kann das Wild gut angesprochen und gemäss den Vorgaben des Jagdleiters erlegt werden.

Es hat sich jedoch herausgestellt, dass Drückjagden im Kanton Basel-Landschaft teilweise wie die laute Jagd und unnötig häufig abgehalten werden. Vor allem im Winter gilt es, das Wild nicht übermässig zu stressen, zumal durch die Drückjagd auch andere Wildtiere wie etwa Rehe aufgebracht werden. Solche Störungen im Winter bedeuten jedoch einen erhöhten Energiebedarf der Tiere, der durch das reduzierte Futterangebot nicht gedeckt werden kann.

Der Regierungsrat hat aus diesen Gründen die Drückjagd in der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel geregelt. Diese Jagdform gilt im Kanton Baselland ausschliesslich für Wildschweine. Sie ist im Wald und auf dem Feld aus tierschützerischen und wildbiologischen Gründen auf die Zeit vom 16. Dezember bis 31. Januar beschränkt. Bei landwirtschaftlichen Kulturen ist die Drückjagd vom 1. Juli bis 30. September erlaubt. Der Einsatz von Jagdhunden ist bewilligungspflichtig.

Die Regierung hat ebenfalls die Schonzeit des Rehwildes neu geregelt. Diese gilt für die Rehgeiss vom 1. Januar bis 15. September (bisher: 1. Januar bis 30. September) und für das Rehkitz vom 1. Januar bis 31. August (bisher: 1. Januar bis 30. September). Dadurch können gezielt schwache Rehgeissen und Rehkitze auf der Ansitzjagd erlegt werden. Für Wildruhegebiete wird neu der Leinenzwang für Hunde eingeführt. Die Änderungen der Verordnung treten am 1. März 2011 in Kraft.

### **Auskünfte:**

Kantonstierarzt Ignaz Bloch, Leiter Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen  
Telefon 061 552 59 23, E-Mail: ignaz.bloch@bl.ch

### **Verordnungsänderung:**

[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs\\_demn/37/37.0379.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_demn/37/37.0379.pdf)